glarusnord

Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen

An das Gemeindeparlament
Glarus Nord

Datum 07. November 2013
Reg.Nr. 16.04.00
Abteilung Gemeinderat
Person Andrea Antonietti Pfiffner
E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch
Direkt 058 611 70 11

Beantwortung der Interpellation der CVP/GLP-Fraktion zum Thema „Stimmbeteiligung an Gemeindeversammlungen"

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Interpellation

Mit Schreiben vom 26. August 2013 hat die CVP/GLP-Fraktion des Gemeindeparlaments eine Interpellation zum Thema „Stimmbeteiligung an Gemeindeversammlungen" eingereicht. Das Parlamentssekretariat hat die Interpellation am 27. August 2013 dem Gemeinderat zur Beantwortung zugestellt. Der Interpellationstext lautet wie folgt:

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bezug auf die Parlamentsordnung Art. 69 richten wir an Sie folgende Interpellation:

Die sehr schwache Teilnahme an der letzten Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2013 führte sicher nicht nur in unserer Fraktion zu Diskussionen. Anwesend waren ja nur ca. 1,0% der Stimmberechtigten von Glarus Nord. Für eine gelebte Demokratie ist dies nicht genügend. Leider stellen wir allgemein eine stark sinkende Teilnahme an Gemeindeversammlungen fest.

Ziel muss es sein, dass an jeder Gemeindeversammlung mindestens 5,0% der Stimmberechtigten anwesend sein sollten. Durch Anreize sollen die Wähler bewegt werden, wieder vermehrt an Gemeindeversammlungen teilzunehmen.

Fragen an den Gemeinderat:

Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass

1. *der Gemeindeversammlungsort von Mal zu Mal abgewechselt werden soll?*
2. *das Bulletin mit dem Wichtigsten so kurz als möglich gehalten wird und weitere Ausführungen und detaillierte Unterlagen (vom Parlament) von den Stimmberechtigten online besorgt oder am Schalter abgeholt werden können?*
3. *die Informationen an der GV so kurz als möglich gehalten werden, damit die Versammlung in der Regel nicht länger als zwei Stunden dauern, Mitteilungen regelmässig dafür z.B. im Glarus Nord Anzeiger publiziert werden?*
4. *der Text der Landeshymne am Beamer gezeigt wird, oder gedruckt vorliegen soll?*
5. *ein geeigneter Geldbetrag für das Rahmenprogramm den Organisatoren zur Verfügung gestellt wird und / oder andere Anreize zu schaffen sind (z.B. Gutschein)?*
6. *wir alle bestrebt sein müssen, dass unsere Demokratie im Landsgemeindekanton Glarus auch auf Gemeindestufe gelebt wird?*

7. *die Gemeindeversammlung ein staatsbürgerliches Ereignis sein soll?*
8. *mit dem Einsatz einer Arbeitsgruppe die Attraktivität der Gemeindeversammlungen gesteigert werden kann?*
9. *nach einer zu schlecht besuchten Gemeindeversammlung (Stimmbeteiligung < 5,0%, Erhebung durch Abgabe von Stimmausweis beim Ausgang) die Beschlüsse einem fakultativen Referendum unterstehen sollten (wie in anderen Kantonen praktiziert)?*

Herzlichen Dank für eine rasche und kurze Beantwortung der obigen Fragen.

Im Namen der CVP-/GLP Fraktion
Franz Landolt

2. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 80 Abs. 1 der Parlamentsordnung vom 24. Juni 2010 hat der Gemeinderat längstens innert drei Monaten schriftlich auf die Interpellation zu antworten. Er kann zusätzlich mündliche Ausführungen abgeben – eine Diskussion findet aber nur statt, wenn sie das Parlament beschliesst (Art. 80 Abs. 2). Die Prüfung der formalen Richtigkeit vor dem Vorbringen an Parlament, Gemeinderat und Medien obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Parlaments. Über das allfällige Begehren der Dringlichkeit entscheidet das Büro unverzüglich (Art. 79 Abs. 3). Vorliegende Interpellation ist am 27. August 2013 ohne Dringlichkeitserklärung durch das Parlamentssekretariat dem Gemeinderat übergeben worden.

3. Würdigung der vorliegenden Interpellation

Die Interpellation der CVP/GLP-Fraktion bezüglich der geringen Zahl an Teilnehmenden an den Gemeindeversammlungen greift ein aktuelles Thema auf: An der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2013 nahmen mit rund 140 Teilnehmenden etwas mehr als 1% der stimmberechtigten Bevölkerung von Glarus Nord die Möglichkeit wahr, um aktiv über die Geschicke der Gemeinde Glarus Nord befinden zu können.

Bei der Beantwortung der Interpellationsfragen gilt es stets, die Suche nach möglichen Lösungen nicht nur in Anbetracht der direktdemokratischen Tradition unseres Kantons, sondern auch im Angesicht der aktuellen politischen Organisation unserer Gemeinde, den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der gegenwärtigen Verankerung der Gemeinde Glarus Nord innerhalb der Bevölkerung zu würdigen. Dies auch dahingehend, da gewisse Lösungsansätze innerhalb der erwähnten Parameter ihre Grenzen finden werden.

4. Beantwortung Interpellation

Nachstehend beantwortet der Gemeinderat die Fragen der Interpellantin:

<u>Zu den einzelnen Fragen:</u>

1. *Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass der Gemeindeversammlungsort von Mal zu Mal abgewechselt werden soll?*

<u>Antwort des Gemeinderates:</u>
Die Organisation einer Gemeindeversammlung ist unabhängig von der konkreten Anzahl Teilnehmenden stets ein Gemeinschaftswerk zahlreicher (auch externer) Beteiligter. Diese Arbeiten sind zeit- und kostenintensiv. Durch die bis auf eine Ausnahme allesamt in der linth-arena durchgeführten Gemeindeversammlungen und dem daraus resultierenden Gewinn an Erfahrung konnte der Aufwand für Verwaltung und Externe auf ein akzeptables Niveau gesenkt werden. Die Mechanismen sind mittlerweile eingespielt, die linth-arena ist aufgrund ihrer zentralen Lage, der vorhandenen Infrastruktur und Technik für die Durchführung der Gemeindeversammlung zudem bestens geeignet.

Der Gemeinderat würde ungeachtet dieser Tatsachen eine Rotation des Gemeindeversammlungsortes im Sinne einer Gleichbehandlung aller Ortsteile zwar grundsätzlich begrüssen. In Anbetracht des

entstehenden übermässigen Organisationsaufwandes und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten ist eine solche Lösung zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch als ungeeignet zu erachten. Dies auch dahingehend, dass pro Jahr lediglich zwei Gemeindeversammlungen stattfinden und daher in jeder Ortschaft (Kerenzerberg als eine Ortschaft gerechnet) höchstens alle drei Jahre eine Gemeindeversammlung stattfinden würde. Offen ist zudem, ob die in den jeweiligen potenziellen Austragungsstätten vorhandene Infrastruktur ausreicht, damit dort eine Gemeindeversammlung mit den aktuellen Standards zweckgemäss durchgeführt werden kann. Andernfalls entstünden abermals weitere Kosten.

2. *Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass das Bulletin mit dem Wichtigsten so kurz als möglich gehalten wird und weitere Ausführungen und detaillierte Unterlagen (vom Parlament) von den Stimmberechtigen online besorgt oder am Schalter abgeholt werden können?*

Antwort des Gemeinderates:
Die Gemeinde steht nach Art. 26 des Gemeindegesetzes in der Pflicht, die Stimmberechtigten über die Geschäfte der Gemeindeversammlung zu informieren. Dies soll in einem ausreichenden, bürgerfreundlichen Mass erfolgen. Dazu verpflichtet v.a. auch Art. 51 GG, welcher explizit Umfang und Art der Zustellung regelt. Hierbei kann folglich auf diesen Artikel verwiesen werden. Diese Frage kann in Anbetracht von Art. 51 GG also als obsolet betrachtet werden.

3. *Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass die Informationen an der GV so kurz als möglich gehalten werden, damit die Versammlung in der Regel nicht länger als zwei Stunden dauern, Mitteilungen regelmässig dafür z.B. im Glarus Nord Anzeiger publiziert werden?*

Antwort des Gemeinderates:
Die Informationspflicht der Stimmberechtigten findet ihre rechtliche Grundlage in Art. 26 Abs. 2 GG. Dabei achtet die Gemeinde darauf, dass über die vielfältigen Aktivitäten der Gemeinde regelmässig und umfassend mittels Medienmitteilungen in den hiesigen Medien berichtet wird.

Dass die wichtigsten Mitteilungen aus den einzelnen Ressorts an der Gemeindeversammlung nochmals vorgetragen werden, ist richtig und wichtig: Dies, weil dadurch den Stimmberechtigten die relevantesten Informationen auf persönlichem Kanal nochmals zugänglich gemacht werden. Diese Gewichtung ist über den Medienkanal nur bedingt gegeben, zumal es für den Einzelnen unter Umständen nicht möglich ist, die verschiedenen Mitteilungen entsprechend ihrer Relevanz korrekt zu deuten.

4. *Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass der Text der Landeshymne am Beamer gezeigt wird oder vorgedruckt vorliegen soll?*

Antwort des Gemeinderates:
Da vor der Gemeindeversammlung in der Regel nur die erste Strophe, welche hinlänglich bekannt ist, gesungen wird, kann auf die Publikation des Textes nach Ansicht des Gemeinderates auf der Leinwand verzichtet werden.

5. *Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass ein geeigneter Geldbetrag für das Rahmenprogramm den Organisatoren zur Verfügung gestellt wird und / oder andere Anreize zu schaffen sind (z.B. Gutschein)?*

Antwort des Gemeinderates:
Es ist nach Ansicht des Gemeinderates zweifelhaft, ob die Schaffung eines Rahmenprogramms oder die Gewährung eines Gutscheines allein der richtige Anreiz ist, damit die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Dies auch in Anbetracht der angespannten Finanzlage.

Vielmehr muss der Sinn einer Teilnahme an der Gemeindeversammlung im Bestreben bestehen, unsere Gemeinde aktiv mitzugestalten. Dieses Ziel erreicht man über die an der Gemeindeversammlung behandelten Themen. Es bleibt daher abzuwarten, inwiefern die Stärkung der politischen Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger i.S.v. Art. 14 lit. g GO eine Erhöhung der Teilnehmerzahl zur Folge hat.

6. *Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass wir alle bestrebt sein müssen, dass unsere Demokratie im Landsgemeindekanton Glarus auch auf Gemeindestufe gelebt wird?*

Antwort des Gemeinderates:
Der Gemeinderat teilt diese Auffassung, weist jedoch auf die sich teilweise widersprechenden kantonalen Gesetze und deren Auswirkungen auf die Gemeinde Glarus Nord hin. Dies vor allem hinsichtlich Rollenverständnis resp. Kompetenzausscheidung Gemeindeparlament und Gemeindeversammlung.

7. *Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass die Gemeindeversammlung ein staatsbürgerliches Ereignis sein soll?*

Antwort des Gemeinderates:
Diese Auffassung wird durch den Gemeinderat geteilt. Es ist darauf hinzuweisen, dass diesem staatsbürgerlichen Ereignis mit entsprechender Würde und Demut zu begegnen ist. Daher ist auch von sämtlichen Aktivitäten abzusehen, welche diesen Anspruch untergraben könnten.

8. *Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass mit dem Einsatz einer Arbeitsgruppe die Attraktivität der Gemeindeversammlungen gesteigert werden kann?*

Antwort des Gemeinderates:
Der Schlüssel zu höheren Teilnahmezahlen liegt nach Ansicht des Gemeinderates darin, dass der materielle Gehalt einer Versammlung derart attraktiv gestaltet werden kann, dass es für die Stimmberechtigten interessant ist, persönlich an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Die Durchführung von Gemeindeversammlungen bewegt sich in einem Rahmen, welcher einerseits durch das Gesetz, andererseits durch den gebührenden Anspruch an Feierlichkeit und Würde weitgehend vorgegeben ist. Daher ist auf Massnahmen, welche mit den inhaltlichen Kompetenzen der Stimmberechtigten nichts zu tun haben und welche den gesellschaftlichen Aspekt rund um die Durchführung der Gemeindeversammlung betreffen, zu verzichten.

7. *Ist der Gemeinderat auch der Meinung, nach einer zu schlecht besuchten Gemeindeversammlung (Stimmbeteiligung < 5,0%, Erhebung durch Abgabe von Stimmausweis am Ausgang) die Beschlüsse einem fakultativen Referendum unterstehen sollten (wie in anderen Kantonen praktiziert)?*

Antwort des Gemeinderates:
Das kantonale Gemeindegesetz enthält verschiedene Kompetenzen, welche ausschliesslich der Gemeindeversammlung vorbehalten sind und welche folglich nicht delegiert werden können. Es ist daher rechtlich nicht möglich, auf kommunaler Rechtsebene ein fakultatives Referendum, welches entsprechende unteilbare Kompetenzen unter einen Genehmigungsvorbehalt an der Urne stellt, einzuführen.

Zudem ist nach Ansicht des Gemeinderates abzuwarten, wie sich die Teilnahmezahlen an den nächsten Gemeindeversammlungen entwickeln. Lässt man die Teilnehmerzahl der Gemeindeversammlung vom vergangenen Juni 2013 für einmal unberücksichtigt, kann man feststellen, dass in den vorangehenden Gemeindeversammlungen regelmässig zwischen 400 und 600 Personen anwesend waren. Dies ist ein Wert, welcher im kommunalen Vergleich dem Durchschnitt entspricht.

Der Gemeinderat betrachtet damit die Interpellation als beantwortet und beliebt dem Parlament, eine allfällige Diskussion gemäss Art. 80 Abs. 2 Parlamentsordnung auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, wenn konkrete Erfahrungswerte in diesem Bereich vorliegen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat Glarus Nord

Martin Laupper
Gemeindepräsident

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin

Beilage: - Interpellation der CVP/GLP-Fraktion